



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Satzung zum Außerkrafttreten des B-Plan Nr. 75/9/95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“

In der Sitzung des Gemeinderates Bad Klosterlausnitz am 22.09.2025 wurde in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 75 / 9 / 95 „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ beschlossen.

Die Genehmigung des Landratsamtes Saale - Holzlandkreis erfolgte am 26.11.2025 mit Aktenzeichen BLS2025/0094. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB außer Kraft.

Die Unterlagen zur Aufhebungssatzung mit der Begründung, Umweltbericht, Plan und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10a BauGB sind in der Gemeindeverwaltung, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz, in den Räumen des Bauamtes während der üblichen Dienststunden wie folgt zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch | von 07:30 - 11:30 Uhr |
| Donnerstag | von 07:30 - 11:30 Uhr u. 12.30 - 15:30 Uhr |
| Freitag | von 07:30 - 11.30 Uhr |

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebungssatzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unter

<https://bad-klosterlausnitz.de/rathaus/ortsentwicklung/bauleitplanung.html>

ins Internet eingestellt und des Weiteren auf dem zentralen Internetportal des Landes unter

<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer3/index.html>

zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und, nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Klosterlausnitz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Bad Klosterlausnitz, 20.12.2025

Steinbrücker
Bürgermeister Bad Klosterlausnitz



Bekanntmachungsvermerk:

Das Außerkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sportplatz Oberndorfer Straße“ Nr. 75/9/95 wird gemäß § 12 der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt „Infokurier“ der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.